

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Kläger,

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt,
- Abteilung II 21 - Einbürgerung -,
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt,
[REDACTED]

Beklagter,

wegen Einbürgerung

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 6. Kammer - durch

Richterin am VG von Borries-Hanstein

als Berichterstatlerin am 18. September 2024 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Der Streitwert wird endgültig auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Die speziellere Norm des § 161 Abs. 3 VwGO ist vorliegend nicht anwendbar, da der Kläger nicht mit einer Bescheidung seines Einbürgerungsantrags vor Klageerhebung rechnen durften. Denn es lag ein zureichender Grund für die bisherige Nichtbescheidung vor, welcher dem Kläger bekannt war (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 1180 (1181); Neumann/Schaks, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 161 Rn. 225).

Ein zureichender Grund liegt immer dann vor, wenn der Umstand, auf dem die Nichtbescheidung beruht, nach objektiven, mit der Rechtsordnung, den Wertentscheidungen des Grundgesetzes und insbesondere den Grundrechten im Einklang stehenden Gesichtspunkten als zureichend angesehen werden kann; eine besondere Dringlichkeit der Angelegenheit oder etwaige den Klägern infolge der Verzögerung entstehende und eine besondere Härte begründende Nachteile sind ebenfalls in die Betrachtung einzustellen (Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 75 Rn. 13 f. unter Verweis auf BVerfG, NVwZ-RR 2017, 393 Rn. 9).

Als derartiger zureichender Grund im Sinne des § 75 Satz 1 und 3 VwGO kann insbesondere eine massenhafte, vorübergehende Inanspruchnahme einer Behörde mitsamt hieraus resultierender Überlastung (BVerfG, NVwZ-RR 2017, 393 Rn. 3; vgl. auch VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.01.2019 – 17 K 17205/17.A –, juris für das Bundesamt für Mi-

gration und Flüchtlinge vor dem Hintergrund des Jahres 2015) angesehen werden, während organisatorisch vermeidbare Bearbeitungsengpässe, etwa infolge permanenter Unterbesetzung, keinen zureichenden Grund darstellen (OVG Hamburg, NJW 1990, 1379).

Vorliegend ist (noch) nicht von einer organisatorisch vermeidbaren Unterbesetzung, sondern vielmehr von einer lediglich vorübergehenden, organisatorisch unverschuldeten Überlastung des Beklagten auszugehen. Denn die Regierungspräsidien als Einbürgerungsbehörden waren bis zum Jahresende 2022 in die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingebunden und mussten die hierbei anfallenden Aufgaben vorrangig erledigen. Erst infolge des Auslaufens der Zuweisung der Mitarbeiter des Regierungspräsidiums zum Jahresbeginn 2023 konnte sich der Beklagte wieder mit der gesamten Arbeitskraft seiner Bediensteten der Bearbeitung der zwischenzeitlich angefallenen Einbürgerungsanträge widmen. Angesichts dieser vorübergehenden Einbindung des Beklagten in die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie liegt noch kein strukturelles Organisationsdefizit vor. Der Rückstau bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen ist erkennbar Folge der temporären Umleitung von Arbeitskräften des Beklagten, nicht jedoch Ausdruck einer permanenten, selbstverschuldeten Unterbesetzung. Der Beklagte ist daher (noch) nicht verpflichtet, die Anzahl seiner Bediensteten dauerhaft weiter zu erhöhen, um den zeitweisen Rückstau an Einbürgerungsanträgen abzubauen.

Von einer organisatorisch selbstverschuldeten Unterbesetzung könnte allenfalls dann ausgegangen werden, wenn der Beklagte, auch nachdem sämtliche seiner Arbeitskräfte sich wieder der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen widmen, nicht in der Lage wäre, die Rückstände abzubauen und es bei deutlich verlängerten Bearbeitungszeiten bliebe. Hierfür sind noch keine hinreichenden Anzeichen ersichtlich; zumal die Zuweisung der Beschäftigten des Regierungspräsidiums zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie erst zum Jahreswechsel 2022/23 auslief und die Schaffung sowie Besetzung neu geschaffener Stellen angelaufen ist. Erst mit Ablauf des Jahres 2024 wird erkennbar sein, ob es dem Beklagten gelingt, die Verfahrenslaufzeiten wieder auf das Niveau vor der Corona-Pandemie zu reduzieren oder ob Gegenmaßnahmen, wie die Anstellung noch weiterer zusätzlicher Arbeitskräfte, hierfür nötig sein werden. Eine wei-

tergehende Sachverhaltsaufklärung ist jedenfalls in den Fällen übereinstimmender Erledigungserklärungen durch das Gericht nicht veranlasst (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 2012, 44; Clausing, in: Schoch/Schneider, VwGO, 43. EL August 2022, § 161 Rn. 22).

Dem Kläger waren die Gründe für die verzögerte Antragsbearbeitung ebenfalls bekannt, da diese ihm nach Eingang des Einbürgerungsantrags beim Beklagten mitgeteilt wurden (Bl. 63 der elektronisch übersandten Behördenakte). Auch auf der Internetseite des Beklagten war der Hinweis auf Verzögerungen bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen abrufbar und ist dies weiterhin. Insofern war dem Kläger bewusst, dass eine Entscheidung über seinen Antrag nicht innerhalb der Frist des § 75 Satz 2 VwGO möglich gewesen ist.

Es entspricht vorliegend billigem Ermessen – unter Anwendung eines Umkehrschlusses infolge der Unanwendbarkeit des § 161 Abs. 3 VwGO – dem Kläger die Kosten aufzuerlegen. Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO können darüber hinaus auch die Wertungen spezieller Kostenregelungen, wie der § 155 Abs. 4, § 156 VwGO, Berücksichtigung finden (Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 161 Rn. 17; vgl. auch zutreffend VG Frankfurt am Main, Beschl. v. 15.02.2024 – 1 K 2814/23.F). Die Kostentragung dem Kläger aufzuerlegen, entspricht auch hiernach billigem Ermessen, da er vorliegend die Untätigkeitsklage in Kenntnis eines zureichenden Grundes für die im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht erfolgte Bescheidung seines Einbürgerungsantrags erhoben haben.

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1, § 39 Abs. 1 GKG endgültig festgesetzt. Das Gericht folgt hierbei der Empfehlung in Nr. 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Sie ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

von Borries-Hanstein